

1971	Ausgegeben zu Bonn am 3. August 1971	Nr. 74
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 7. 71	Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (5. HHÄndG) 242-1	1173
26. 7. 71	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln 7849-2-2	1175
21. 7. 71	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn	1180

Fünftes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (5. HHÄndG)

Vom 29. Juli 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), geändert durch das Zweite Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes vom 10. Juli 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1029), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Von dem Stichtag des Absatzes 1 ist ferner nicht betroffen, wer

1. nach dem 10. August 1955 im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist oder
2. innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung aus dem Gewahrsam in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückkehrt; in diese Frist werden Zeiten unverschuldeter Verzögerung nicht eingerechnet“.

b) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

2. § 9 b erhält folgende Fassung:

„§ 9 b

Zusätzliche Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen

(1) Ein Berechtigter nach § 9 a Abs. 1, der in Gewahrsam genommen wurde nur wegen seines persönlichen Verhaltens nach der Besetzung seines Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 und länger als zwei Jahre in Gewahrsam gehalten worden ist, erhält auf Antrag für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 ab, zusätzlich zu den Leistungen nach § 9 a Abs. 1 weitere neunzig Deutsche Mark. § 9 a Abs. 2 und 5 gilt auch für diese Leistungen. Die zusätzliche Eingliederungshilfe wird auf einen Höchstbetrag von zwanzigtausendzweihundertfünfzig Deutsche Mark begrenzt.

(2) Leistungen, die nach § 9 b dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) bewilligt worden sind, sind auf die nach Absatz 1 zu gewährenden Leistungen anzurechnen.

(3) Ein Berechtigter nach Absatz 1 erhält auf Antrag als Ausgleich für die ihm aus seinem persönlichen Verhalten und dem Gewahrsam erwachsenen Nachteile zusätzlich zu den Leistun-

gen nach Absatz 1 für jeden Gewahrsamsmonat, frühestens vom 1. Januar 1947 ab, einhundert Deutsche Mark. Der Monat, in den der Beginn des Gewahrsams fällt, sowie der Entlassungsmonat werden voll berücksichtigt. Der Anspruch ist nur mit der Maßgabe vererblich, daß er beim Tode des nach Satz 1 Berechtigten auf den Ehegatten oder, falls ein Ehegatte nicht vorhanden ist oder verstirbt, zu gleichen Teilen auf die Kinder des Berechtigten übergeht, wenn diese das 18. oder, sofern sie sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Ausschließungsgründe des § 2 gelten auch für die Erben. Ist der nach Satz 1 Berechtigte vor dem 1. Juli 1971 verstorben, so steht der Anspruch dem Ehegatten oder den Kindern so zu, wie er ihnen bei einem Übergang nach Satz 3 zugestanden hätte. Im übrigen gelten § 5 Abs. 1, die §§ 6, 7 und 27 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes sinngemäß.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Auszahlung der Leistungen nach Absatz 3 nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu bestimmen; dabei sind Berechtigte mit höherem Lebensalter bevorzugt zu berücksichtigen."

3. § 9 c wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 a Abs. 2 gilt auch für diese Leistungen.“

4. In § 12 werden die Worte „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ durch die Worte „für dieses Gesetz federführenden Bundesminister“ ersetzt.

5. An § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Stiftung kann im Einvernehmen mit dem für dieses Gesetz federführenden Bundesminister zur Vermeidung unbilliger Härten in Einzelfällen die in § 9 b Abs. 3 Satz 3 genannten Personen fördern.“

6. In § 18 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Zweck“ die Worte „jährlich fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch folgende Worte ersetzt:

„für 1970 500 000 Deutsche Mark,
für die Jahre 1971 und 1972 je 1 Million Deutsche Mark,
für die Jahre 1973 bis 1985 je 500 000 Deutsche Mark und für die Jahre 1986 bis 1989 je 250 000 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

**Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln
und Speisefrühhkartoffeln**

Vom 26. Juli 1971

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 des Handelsklassengesetzes vom 5. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1303), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Handelsklassengesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 188), wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit sowie für Wirtschaft und Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 5 Abs. 1 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Speisekartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Kartoffeln (*Solanum tuberosum*) der Zolltarifnummer 07.01 A III b, die folgenden Kochtypen entsprechen:

festkochend (Salatware)
vorwiegend festkochend
mehligfestkochend.

(2) Speisefrühhkartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Kartoffeln (*Solanum tuberosum*) der Zolltarifnummer 07.01 A II aus der neuen Ernte, die jeweils bis zum 10. August erstmalig verladen werden.

§ 2

Einführung von gesetzlichen Handelsklassen

(1) Für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln werden die gesetzlichen Handelsklassen

„Extra“
„I“
„II“
„Drillinge“

mit den in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Merkmalen eingeführt.

(2) Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 gewerbsmäßig nur nach einer gesetzlichen Handelsklasse zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, sie müssen dabei den Anforderungen der §§ 4 bis 6 entsprechen.

§ 3

Ausnahmeregelung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln, die

1. vom Erzeuger auf dem Hof unmittelbar an Verbraucher durch Selbstabholung abgegeben werden;
2. vom Erzeuger unsortiert an Sortier-, Verpackungs- oder Lagerungsbetriebe zur Aufbereitung, Abpackung oder Bearbeitung geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
3. an Verarbeitungsbetriebe geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden;
4. ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung verbracht werden.

§ 4

Qualitätsmerkmale

(1) Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln müssen vorbehaltlich des § 6 Abs. 1 mindestens folgende Qualitätsmerkmale aufweisen:

1. sortenrein, gesund, ganz, sauber, fest;
 2. frei von
 - a) Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*),
Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum*),
Schleimkrankheit (*Pseudomonas solanacearum*);
 - b) fremdem Geruch und Geschmack, Keimen über 2 mm Länge; abnormer äußerer Feuchtigkeit, Naß-, Trocken- oder Braunfäule, Salz- oder Hitzeschäden, Frostschäden, Eisenfleckigkeit, Hohl- oder Schwarzherzigkeit, starker Pfropfenbildung, starker Glasigkeit, starker Stippigkeit, starker Schwarzfleckigkeit;
 - c) schweren Beschädigungen, zu deren Beseitigung mehr als 10 % des Gewichts der einzelnen Knolle erforderlich ist,
Oberflächenschorf, wenn der Befall über 25 % der Knollenoberfläche hinausgeht,
Tiefenschorf, wenn der Befall über 10 % der Knollenoberfläche hinausgeht, stark ergrüneten oder mißgestalteten Knollen;
 - d) fremden Bestandteilen, wie Erde und losen Keimen.
- (2) Speisekartoffeln der jeweils neuen Ernte, die ab 1. Oktober erstmalig verladen werden, müssen außerdem schalenfest sein.

§ 5

Größensortierung

(1) Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln müssen nach Größe sortiert sein. Sie dürfen vorbehaltlich des § 6 Abs. 2 nicht durch ein Quadratmaß fallen, dessen innere Seitenlänge mindestens beträgt für:

	Klasse „Extra“	Klasse „I“	Klasse „II“	Klasse „Drillinge“
1. Speisekartoffeln				
a) langovale bis lange Sorten	30 mm	30 mm	30 mm	25 bis 30 mm
b) runde bis ovale Sorten	35 mm	35 mm	35 mm	28 bis 35 mm
2. Speisefrühhkartoffeln				
a) jeweils ab 20. April für alle Sorten	28 mm	28 mm	28 mm	20 bis 28 mm
b) jeweils ab 20. Mai langovale bis lange Sorten	30 mm	30 mm	30 mm	25 bis 30 mm
runde bis ovale Sorten	35 mm	35 mm	35 mm	28 bis 35 mm.

(2) Innerhalb einer Partie oder Packeinheit darf der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Knolle nicht mehr betragen als
20 mm bei Klasse „Extra“ und 30 mm bei Klasse „I“.

Dies gilt nicht für Speisefrühhkartoffeln der jeweils neuen Ernte, die bis zum 19. Mai einschließlich erstmalig verladen werden.

§ 6

Toleranzen

(1) Bei Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln sind nur folgende Abweichungen von den Vorschriften über Qualität (§ 4) zulässig:

1. Der Anteil an fremden Bestandteilen, wie Erde und losen Keimen, darf bei			
Klasse „Extra“	Klassen „I“ und „Drillinge“		Klasse „II“
1 ‰	2 ‰		2 ‰

des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

2. Der Anteil an faulen (braun-, naß- und trockenfaulen) Knollen und an Frost-, Hitze- und Salzschäden darf bei

Klasse „Extra“	Klassen „I“ und „Drillinge“	Klasse „II“
1 ‰	2 ‰	2 ‰

des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

3. Der Anteil an Knollen, der den Qualitätsmerkmalen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b bis d nicht entspricht, darf einschließlich der in den Nummern 1 und 2 genannten Toleranzen insgesamt bei

Klasse „Extra“	Klassen „I“ und „Drillinge“	Klasse „II“
6 ‰	8 ‰	10 ‰

des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

Mängel, die beim Schälen ohne Mehrabfall zu beseitigen sind, werden bei der Beurteilung und Gewichtsfeststellung nicht berücksichtigt, ausgenommen Oberflächenschorf, wenn der Befall über 25 ‰ der Knollenoberfläche hinausgeht, sowie Fäulen, Frost-, Hitze- und Salzschäden.

4. Der Anteil an Knollen fremder Sorten darf 2 ‰ des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

In Kleinpackungen mit Gewichtseinheiten bis zu 5 Kilogramm einschließlich sind bei Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln die in Nummer 1 genannten Mängel unzulässig.

(2) Bei Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln sind Abweichungen von den Größensortierungen (§ 5) nur bis zu 5 mm zulässig; der Anteil der abweichenden Knollen darf bei

	Klasse „Extra“	Klassen „I“ und „Drillinge“	Klasse „II“
1. Speisekartoffeln	3 ‰	3 ‰	3 ‰
2. Speisefrühkartoffeln	4 ‰	4 ‰	4 ‰

des Gewichts der jeweiligen Partie oder Packeinheit nicht übersteigen.

§ 7

Packungen und Verschuß, Gewichtseinheiten

(1) Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 und der Absätze 2 bis 5 gewerbsmäßig nur in Packungen zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die Packungen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Das Verpackungsmaterial muß neu sein;
2. das Einfüllgewicht muß
 - a) 50, 25 oder 12½ Kilogramm (Großpackungen) oder
 - b) 5, 2½ oder 1½ Kilogramm (Kleinpackungen)
 betragen;
3. Großpackungen, bei Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln der Klasse „Extra“ und der Klasse „I“ auch Kleinpackungen, müssen mit Plombe, Siegel oder in ähnlicher Weise so verschlossen sein, daß beim Öffnen der Verschuß zerstört oder die Packung beschädigt wird (fest verschlossene Packung).

(2) Im Einzelhandel und auf Wochenmärkten ist die Abgabe von unverpackten Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln zulässig.

(3) Für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln, die an Sortier-, Verpackungs- oder Lagerungsbetriebe zur weiteren Aufbereitung geliefert werden, ist der Versand in loser Schüttung, in Großkisten oder Containern zulässig.

(4) Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln der Klassen „II“ und „Drillinge“ dürfen in Mengen bis einschließlich 5 Kilogramm nur unverpackt gewerbsmäßig zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(5) Für Speisekartoffeln, die vom Erzeuger unmittelbar dem Verbraucher in 50-Kilogramm-Säcken frei Haus angeliefert werden, kann auch neuwertiges Verpackungsmaterial verwendet werden, wenn sein Zustand einwandfrei ist.

§ 8

Kennzeichnung

Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 und der Nummer 3 gewerbsmäßig nur zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie wie folgt gekennzeichnet sind:

1. Packungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 müssen auf der Umhüllung auf einem Anhänger oder in ähnlicher Weise in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer, unverwischbarer Schrift und getrennt von sonstigen Angaben folgende Kennzeichnung aufweisen:
 - a) „Speisekartoffeln“ oder „Speisefrühhkartoffeln“,
 - b) „Klasse: Extra“, „Klasse: I“, „Klasse: II“ oder „Klasse: Drillinge“,
 - c) die Sortenbezeichnung,
 - d) bei Speisekartoffeln den Kochtyp „festkochend (Salatware)“, „vorwiegend festkochend“ oder „mehligfestkochend“,
 - e) das Einfüllgewicht in Kilogramm und
 - f) Name und genaue Anschrift des Betriebes, in dem die Ware abgepackt worden ist oder von dem sie zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.
2. Lose Ware, die im Einzelhandel oder auf Wochenmärkten zum Verkauf vorrätig gehalten, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, muß mit einem Schild ausgezeichnet sein, das in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift die Angaben nach Nummer 1 Buchstaben a bis d enthält.
3. Bei Speisekartoffeln, die vom Erzeuger unmittelbar dem Verbraucher in 50-Kilogramm-Säcken frei Haus angeliefert werden, genügt die Kennzeichnung nach Nummer 1 Buchstaben b, c, d und f.

§ 9

Marktnotierungen

Börsen und Verwaltungen öffentlicher Märkte, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln vornehmen, sind verpflichtet, ihren Notierungen oder Feststellungen die gesetzlichen Handelsklassen, die Sorten und bei Speisekartoffeln die Kochtypen zugrunde zu legen.

§ 10

Werbung

In öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf für Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln ohne Angabe der Bezeichnung der gesetzlichen Handelsklasse, der Sorten und bei Speisekartoffeln der Kochtypen nicht geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

§ 11

Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

In Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren sind die Sortenbezeichnung und die Handelsklasse anzugeben, unter denen das Erzeugnis geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden ist. Dies gilt nicht für Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere des Einzelhandels.

§ 12

Verbringen in den Geltungsbereich der Verordnung

Speisekartoffeln und Speisefrühhkartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 gewerbsmäßig nur in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn sie den Anforderungen der §§ 4 bis 8 entsprechen. Die Kennzeichnung (§ 8) hat in deutscher Sprache zu erfolgen; eine zusätzliche Kennzeichnung in fremder Sprache ist zulässig.

§ 13

Überwachung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung beim Verbringen von Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln in den Geltungsbereich dieser Verordnung, solange für die Erzeugnisse die außenwirtschaftsrechtliche Einfuhrabfertigung oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik handelt, die Abfertigung noch nicht stattgefunden hat, wird dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. Speisekartoffeln oder Speisefrühkartoffeln
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 nicht nach einer gesetzlichen Handelsklasse oder
 - b) unter Verstoß gegen eine Vorschrift des § 7 oder § 8 zum Verkauf vorrätig hält, anbietet, feilhält, liefert, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
2. einer Vorschrift
 - a) des § 10 über die Werbung oder
 - b) des § 11 über Rechnungen, Lieferscheine oder sonstige Transportbegleitpapiere zuwiderhandelt oder
3. Speisekartoffeln oder Speisefrühkartoffeln entgegen § 12 in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt.

§ 15

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Bei Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes und des § 14 Nr. 3 ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft, soweit es nach § 13 für die Überwachung zuständig ist, Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 16

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes und § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11. August 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2390) außer Kraft.

Bonn, den 26. Juli 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Bekanntmachung
über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn**

Vom 21. Juli 1971

Die Bundesregierung hat mit Wirkung vom 10. Juli 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

Nach § 37 Satz 2 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 955) wird für das Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn „Viergleisiger Ausbau des S-Bahn-Streckenabschnitts München-Pasing-Nannhofen der Strecke München-Augsburg; 1. Ausbauabschnitt München-Pasing-Lochhausen“ die Enteignung für zulässig erklärt.

Bonn, den 21. Juli 1971

E 1/32.04.06/82 B 71

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.